

Infobrief

der Kanzlei
Robert Uhl
Rechtsanwalt

Das „Impressum / Wir über uns“ in der Homepage.

Wenn Sie als Unternehmer im World Wide Web „www“ eine Homepage besitzen, dann sind Sie Diensteanbieter und haben für geschäftsmäßige Teledienste mindestens folgende Informationen (*als **Impressum / Wir über uns***) leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig (*im Internet*) verfügbar zu halten:

*Hier ist die Empfehlung in der Hauptlinkliste einen Button: **Impressum / Wir über uns** anlegen zu lassen, damit „unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ gegeben ist. Damit soll der User mit einem Klick zur Seite „**Impressum / Wir über uns**“ kommen, welche alle wichtigen Daten zur Firma darstellt.*

1.) den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich den Vertretungsberechtigten,

Bitte hier kein Postfach, sondern die Angabe der Straße, bringen. Juristische Personen des Privatrechts sind die GmbH und die AG, nicht aber der Kaufmann.

2.) Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,

Die Angaben zum Tel.-, Fax- und E-Mailanschluss müssen hier genannt werden

3.) soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,

Wenn Ihr Unternehmen diese Zulassung benötigt, die Aufsichtsbehörde angeben

4.) das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,

Dieser Punkt wird sehr gerne vergessen!!!

5.) soweit der Teledienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31) geändert worden ist, angeboten oder erbracht wird,

Angaben über a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören, b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,

Bei den Rechtsanwälten ist dies sehr wichtig, siehe unsere Impressumsseite

6.) in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer

Bitte beachten Sie hier, dass dies die Identifikationsnummer (bei Auslandskontakten) darstellt und nicht die Umsatzsteuernummer, welche Ihre Rechnungsbelege enthalten sollte.

Für weitere Fragen (z.B. bis zu welcher Höhe Bußgelder, Abmahnungen oder Unterlassungsklagen entstehen können) steht Herr Uhl gerne zur Verfügung.

Robert Uhl © /2003
Rechtsanwalt
Konrad-Adenauer-Allee 25
86150 Augsburg
Tel.: 0821 / 3 55 30
Fax: 0821 / 5 12 682
E-Mail: info@raau.de
Internet: www.raau.de